

Allgemeines

1. Die Räumlichkeiten des theater (uri) können von ortsansässigen Vereinen sowie von andern hiesigen und auswärtigen Interessenten gemietet werden, sofern die beabsichtigten Veranstaltungen mit dem Charakter des theater (uri) nicht in Widerspruch stehen. Zuständig für die Zurverfügungstellung sowie Abnahme der Räumlichkeiten des Theater (uri) ist die Leitung Theater. Der Vorstand oder die Leitung Theater kann die Bewilligung ohne Angabe von Gründen verweigern und/oder erteilte Bewilligungen aus wichtigen Gründen widerrufen.
2. **Änderungen an baulichen und technischen Einrichtungen** irgendwelcher Art sind strikte untersagt. Einbauten und Einrichtungen für einen besonderen Anlass (Ausstellungen) dürfen nur mit Genehmigung und nach allfälligen Weisungen des Leitung Theaters vorgenommen werden.
Ausstellungspläne müssen mit der Leitung Technik 14 Tage im voraus besprochen werden.
Die entstehenden **Kosten** sind vom Veranstalter zutragen.
3. **Die Gönner-Wand**, im Fond des Foyers, darf nur in Absprache mit der Leitung Theater (Ausstellungsmaterial usw.) verdeckt werden.
4. **An der Decke im Foyer** dürfen **keine Nägel, Schrauben usw. angebracht** werden. Ausstellungsmaterial Boden-Decke (Verkeilungen) sind nicht gestattet, d.h. das Material muss freistehend sein. Deckeninstallationen sind mit der Leitung Technik abzusprechen.
5. **Für Schäden**, die an Räumen, Einrichtungen, an Mobiliar usw. entstehen, haftet in jedem Fall der Veranstalter, gleichgültig, ob der Schaden durch die Organisatoren oder durch Veranstaltungsbesucher verursacht wurde.
6. **Die Versicherung** von eingebrachtem Gut gegen mögliche Risiken ist Sache des Veranstalters.
Das forum theater(uri) als Vermieter des Gebäudes lehnt **jede Haftpflicht** ab.
Der Veranstalter verzichtet auf jegliche **Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüche** gegenüber dem forum theater(uri) bzw. dessen Organe und Angestellte, soweit diese einen Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.
7. **Reinigungsarbeiten**, die infolge ausserordentlicher Verschmutzung vorgenommen werden müssen (z. B. bei Apéros), sowie Aufwand für Heizung und Strom sind vom Veranstalter zu bezahlen.
8. **Das Aufbieten von Personal** für Garderobe-, Kassa-, Platzanweiserdienst und Feuerwache ist Sache des forum theater(uri).
9. **Für Veranstaltungen** darf nicht mehr Leuten Einlass gewährt werden, als dies dem Fassungsvermögen des Hauses entspricht.
10. **Allfällige notwendige Bewilligungen** kantonaler oder kommunaler Instanzen hat der Veranstalter **selbst** einzuholen. Auf Verlangen sind dem Sekretariat des forum theater(uri) die erforderlichen Bewilligungen vorzuweisen.
Vorbehalten bleibt Ziff. 14 über die Führung des Buffets.
11. **Abgeltung der Urheberrechte** ist Sache des Veranstalters.
12. **Festgelegte Mietpreise** haben nur für die vereinbarte Mietdauer Gültigkeit, ohne Präjudiz für die Zukunft.
13. **Sparsame Benützung** der Beleuchtung und Heizung sowie Innehaltung von Ruhe und Ordnung wird allen Benützern der Räumlichkeiten zur Pflicht gemacht.
14. Die Räume **des Theater (uri) dürfen vom Mieter (Veranstalter) nicht untervermietet werden.**
Gratisabgabe von Getränken durch den Veranstalter ist gestattet. **Der Getränkeverkauf während** den Veranstaltungen wird vom theater (uri) durchgeführt. Mit der Leitung Theater sind Ausnahmen zu vereinbaren.
15. Weisungen des Hauswarts/ Leiter Technik sind strikte zu befolgen.
16. **Der Billett-Vorverkauf** für Veranstaltungen jeglicher Art bleibt dem Ticketcenter vorbehalten.
Ausnahmen sind ausdrücklich mit der Leitung Theater zu vereinbaren.
17. **Gratis-Eintritte:** Bei jeder Veranstaltung-(Reihe) beansprucht der Vorstand des forum theater(uri) 9 Gratiseintritte nach freier Wahl. Die Leitung Theater bekommt nach Absprache Gratis-Eintritte nach freier Wahl. Weder der Vorstand noch die Leitung Theater dürfen diese Plätze selber weiterverkaufen.
18. **Zahlung:** Die vom forum theater(uri) gestellten Rechnungen sind **innert 30 Tagen netto zu bezahlen.** Das forum theater (uri) ist berechtigt, Mieten usw. im voraus zu verlangen, oder von den Eintrittseinnahmen in Abzug zu bringen. Sie kann sich vorbehalten, eine weitere Benützung zu untersagen oder ihre Benützungszusage für spätere Anlässe zurückzunehmen, falls ein Benützer innert der festgesetzten Frist eine Rechnung nicht bezahlt.
19. **Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages** anerkennt der Vertragspartner die allgemeinen Mietbedingungen.
20. Vom unterzeichneten Mietvertrag kann spätestens 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn aus wichtigen Gründen zurückgetreten werden, ansonst die vollen Mietkosten berechnet werden.
21. **Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Als Erfüllungsort gilt für **beide Teile** 6460 Altdorf.
Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wählen die Parteien als ausschliesslichen Gerichtsstand ausdrücklich und unter Verzicht auf Art. 59 BV ebenfalls Altdorf/ Uri.
22. Wo dieser Vertrag keine Regelung enthält, finden sinngemäss die Vorschriften des Obligationenrechts über die Miete (**Art.253ff.**) Anwendung

Bühne

1. Den Anordnungen der Leitung Technik oder deren Stellvertreter ist Folge zu leisten. Er trägt die Verantwortung für die gesamte Betriebseinrichtung.
2. Die Bedienung der Bühneneinrichtungen und Beleuchtung darf nur von der Leitung Technik (Beleuchter-Personal) oder durch die von ihm dazu bestimmten Personen vorgenommen werden.
3. In der Miete der Theaterräume ist eine Stellprobe im Mietpreis inbegriffen. Allfällige weitere Proben sowie Heizung, Licht und Strom werden separat berechnet.
4. Proben müssen um **23.00 Uhr** beendet sein.
5. Bühnenhelfer für Auf- und Abbau der Bühne sowie Beleuchter und Tontechniker werden nach den geltenden Tarifen separat in Rechnung gestellt, ebenso Arbeitsleistungen des Hauswartes aufgrund eines speziellen Auftrages.
6. Sämtliches Material des Veranstalters ist unmittelbar nach Schluss der letzten Aufführung wegzuräumen. Anderslautende Abmachungen sind nur mit der Leitung Technik oder der Leitung Theater möglich.

Feuerpolizeiliche Vorschriften

1. Das Rauchen im Saal, auf oder hinter der Bühne, im Estrich und der Lichtregiekabine ist strengstens verboten.
2. Notausgänge und Löschposten dürfen weder verdeckt noch blockiert werden
3. Eine allfällige Verwendung von nicht schwer brennbarem, imprägniertem Dekorationsmaterial **ist** verboten.
4. Die Feuerwehr-Brandwache wird durch das Sekretariat des forum theater(uri) aufgeboden. Die Kosten sind durch den Veranstalter zu tragen.

